

Satzung
zur Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
(ThürFwEntschVO)
- Aufwandsentschädigung-Satzung FFW -

Vom 10.12.2010

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen am 25.11.2010 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 2
Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 3
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Nimmt der stellvertretende Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Stadtbrandinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der ThürFwEntschVO.
- (3) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (4) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, sofern sie regelmäßig die Aufgaben des Wehrführers wahrnehmen. § 8 Abs. 2 der ThürFwEntschVO gilt entsprechend.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:

| | |
|-----------------------|---------|
| Jugendfeuerwehrwart | 60,00 € |
| Gerätewart Atemschutz | 50,00 € |
| Gerätewart Technik | 50,00 € |
| Gruppenführer | 25,00 € |

- (6) Feuerwehrangehörige, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Sie richtet sich nach Art und Umfang der Aufgaben. § 12 Abs. 1 der ThürFwEntschVO gilt entsprechend.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung (§ 3) wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit, und wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt folgender Beschluss außer Kraft: Beschluss-Nr. 94-4/10 vom 04.03.2010

Bad Frankenhausen, den 10.12.2010

Strejc
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 150-7/10 am 25.11.2010
Eingangsbestätigung am 07.12.2010
Veröffentlichung im Amtsblatt am 12.01.2011